Bundesministerium
der Verteidigung

WV IV 3
HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49 (0) 228-12-1661
FAX +49 (0) 228-12-1659
E-MAIL NinaKremers@BMVg.Bund.de

Az 63-25-70/0208-008
DATUM Bonn, 14. Dezember 2007

Allgemeine Ausnahmegenehmigung

6. Verlängerung

BMVg Nr. 8 a (S) US zur Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2006 (BGBl. I S.2683 ff.).

Gemäß § 5 Absatz 7 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn genehmige ich widerruflich den

Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika
für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

(Dienststellen/ Behörden der jeweiligen ausländischen Streitkraft)

die in der folgenden Anlage näher bezeichnete(n) Abweichung(en) von diesen Vorschriften.

Im Auftrag

Kremers

BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG 36

Dienstsiegel

BMVg - WV IV 3 - Az 63-25-70/0208-008 vom 14. Dezember 2007
[Allgemeine Ausnahmegenehmigung (**AG**) **BMVg Nr. 8 a (S) US** - 6. Verlängerung]

1. Grundsatz

Nach § 1 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) gelten deren Bestimmungen auch für Beförderungen mit Fahrzeugen, die den Streitkräften gehören oder für die diese verantwortlich sind; hierzu zählen auch die Fahrzeuge der Streitkräfte der Entsendestaaten.

Sofern die Bestimmungen der GGVSE/ des ADR durch die Streitkräfte der Entsendestaaten nicht eingehalten werden können, kann das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nach § 5 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 4 der GGVSE Ausnahmen zulassen.

Ausnahmen dürfen demnach nur zugelassen werden, soweit militärische Aufgaben im Rahmen völkervertraglicher Regelungen sowie die operative Einsatzbereitschaft dies erfordern (Gründe der Verteidigung) **und** sofern die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Ausnahmen dürfen nach § 5 Abs. 4 GGVSE demnach **nur** zugelassen werden, **wenn**

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist **und**
2. sichergestellt ist, dass Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand der Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand der Technik, so muss die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

2. Verfahren

Aufgrund der Stellungnahme nach Abschluss der Untersuchungen durch einen beauftragten amtlich anerkannten Sachverständigen im Auftrag der für kraftfahrzeugtechnische Angelegenheiten der Bundeswehr zuständigen Zentralen Militärkraftfahrtstelle (ZMK) vom 16. Juni 2002 sowie auf der Grundlage des Antrags der United States Sending State Mission vom 28. Mai 2002 wurde am 18. September 2002 die Allgemeine Ausnahmegenehmigung (**AG**) **BMVg Nr. 8 a (S) US** auf der Grundlage der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (GefÄndVO 2001) vom 11. September 2001 (BGBl I S. 3529) mit den übernommenen Bestimmungen der Anlagen A und B des ADR/ RID und Anlage B des ADR befristet bis 31. Dezember 2003 erteilt.

Da sich die Voraussetzungen nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2006 (BGBl. I S.2683 ff.) nicht geändert haben, wird auf Grund des Antrags des HQ USAREUR, G4, vom 11. Dezember 2007 die **AG BMVg Nr. 8 a (S) US** befristet bis **31. Dezember 2009** verlängert. Die Vorbemerkungen zu den Allgemeinen Ausnahmen vom 18. September 2002 sind zu beachten.

Anhang zu
BMVg - WV IV 3 - Az 63-25-70/0208-008 vom 14. Dezember 2007
[Allgemeine Ausnahmegenehmigung (**AG**) **BMVg Nr. 8 a (S) US -** 6. Verlängerung]

Ausnahmegenehmigung BMVg Nr. 8 a (S) US

Zulassung bestimmter Tankfahrzeuge und Tankanhänger der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung von Gütern der Klasse 3 im Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland

1. Abweichend von

1.1 Unterabschnitt 6.8.2.3 der Anlage A des ADR/ RID

werden die nach Fertigstellung der Tankfahrzeuge Typ M 978 OSHKOSH und Tankanhänger Typ M 969 REMTCH durchgeführten Qualitätsprüfungen nach U.S. Vorschriften als gleichwertig der Baumusterprüfung nach ADR anerkannt; vor Ausstellung der Zulassungsbescheinigung oder Vermerk [vgl. AG BMVg 09(S) US] nach Abschnitt 9.1.3 der Anlage B des ADR ist das Fahrzeug einer nach Absatz 6.9.5.1.2 der Anlage A des ADR/ RID und dem Unterabschnitt 9.1.2.1. der Anlage B des ADR vergleichbaren Prüfung zu unterziehen;

1.2 Absatz 6.8.2.1.6 in Verbindung mit 6.8.2.1.23 der Anlage A des ADR/ RID

werden die für die Tankfahrzeuge Typ M 978 OSHKOSH und Tankanhänger Typ M 969 REMTCH nach U.S. Bestimmungen durchgeführten Abnahmen und Prüfungen der Schweißarbeiten als vergleichbar den nach ADR geforderten Bestimmungen angesehen;

1.3 Unterabschnitt 6.8.2.4 der Anlage A des ADR/ RID

werden die für die Tankfahrzeuge Typ M 978 OSHKOSH und Tankanhänger Typ M 969 REMTCH nach U.S. Bestimmungen durchgeführten Prüfungen der Tankkörper den nach ADR geforderten Prüfungen gleichgesetzt;

1.4 Abschnitt 9.2.2 der Anlage B des ADR

wird die nach amerikanischem Standard (Stand der Technik) einadrige Verkabelung der elektrischen Anlage mit Masserückführung über Fahrzeugrahmen bei den Tankfahrzeuge Typ M 978 OSHKOSH und Tankanhänger Typ M 969 REMTCH zugelassen, wenn die gesamte elektrische Anlage nach nationalen Vorschriften des DOT, NEC und CFR 49 gebaut wurde.

1.5 Unterabschnitt 9.2.3.1 der Anlage B des ADR

wird innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, dass die Bremsausrüstung der Tankfahrzeuge Typ M 978 OSHKOSH und Tankanhänger Typ M 969 REMTCH nicht den Bauvorschriften der Kategorie 1 der ECE-Regelung Nr. 13, Anhang 13 und der Richtlinie 71/320/EWG entspricht, wenn durch die Herstellerfirma nachgewiesen ist, das die Wirkung der Bremsanlage den im ADR gestellten Forderungen entspricht.

2. Geltungsdauer

Die AG BMVg Nr. 8a (S) US gilt befristet bis **31. Dezember 2009**.